

27. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen der Liga der arabischen Staaten, eine politische Lösung für die Situation in der Arabischen Republik Syrien herbeizuführen, sowie ihre einschlägigen Resolutionen in dieser Hinsicht;

28. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die Mission des Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien und verlangt in dieser Hinsicht, dass alle syrischen Parteien mit seinem Büro zusammenarbeiten, um den in dem Schlusskommuniqué der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012<sup>34</sup> dargelegten Übergangsplan rasch und auf eine Weise umzusetzen, die die Sicherheit aller in einer Atmosphäre der Stabilität und der Ruhe garantiert, klare und unumkehrbare Übergangsschritte innerhalb eines festen Zeitplans umfasst und die Einsetzung eines auf Konsens beruhenden Übergangs-Regierungsorgans mit vollen Exekutivbefugnissen vorsieht, dem alle Präsidentschafts- und Regierungsaufgaben übertragen werden, einschließlich der mit militärischen, Sicherheits- und nachrichtendienstlichen Fragen zusammenhängenden Aufgaben, sowie eine Überprüfung der Verfassung auf der Grundlage eines alle Seiten einschließenden nationalen Dialogs und die Durchführung freier und fairer Mehrparteienwahlen im Rahmen dieser neuen verfassungsmäßigen Ordnung;

29. *ersucht* den Generalsekretär, Unterstützung und Hilfe für die Umsetzung des in dem Schlusskommuniqué der Aktionsgruppe für Syrien dargelegten Übergangsplans bereitzustellen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, in dieser Hinsicht aktive diplomatische Unterstützung zu gewähren;

30. *ersucht* darum, dass der Generalsekretär in enger Abstimmung mit den internationalen Finanzinstitutionen, den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, namentlich der Liga der arabischen Staaten, anderen maßgeblichen internationalen Akteuren und syrischen Vertretern Planungen für die Gewährung von Unterstützung und Hilfe für einen von Syrien geleiteten Übergang einleitet und dass ihm in dieser Hinsicht angemessene Ressourcen gewährt werden;

31. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 30 Tagen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 67/263

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 17. Mai 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.65 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kasachstan, Kirgistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### **67/263. Zuverlässiger und stabiler Energietransit und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur internationalen Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/210 vom 19. Dezember 2008,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>35</sup>,

*eingedenk* der wachsenden Rolle des Energietransits in globalen Prozessen,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle von Transportzentren für den zuverlässigen und stabilen Energietransit zu den internationalen Märkten,

---

<sup>34</sup> A/66/865-S/2012/522, Anhang.

<sup>35</sup> Resolution 66/288, Anlage.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*feststellend*, dass ein stabiler, effizienter und zuverlässiger Energietransport als ein Schlüsselfaktor der nachhaltigen Entwicklung im Interesse der gesamten internationalen Gemeinschaft ist,

*unter Begrüßung* der auf der nationalen, bilateralen, subregionalen, regionalen und internationalen Ebene unternommenen Bemühungen, Energietransportsysteme aufzubauen und den Handel mit Energieressourcen zu erleichtern, um die nachhaltige Entwicklung zu fördern,

*aner kennend*, wie wichtig es ist, die besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu befriedigen, unter anderem durch die Schaffung und Förderung effizienter Transittransportsysteme, die sie an die internationalen Märkte anbinden, und in dieser Hinsicht bekräftigend, dass das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>36</sup> einen grundlegenden Rahmen für echte Partnerschaften zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene bildet,

*unter erneutem Hinweis* auf die Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>37</sup> und der Agenda 21<sup>38</sup> und unter Hinweis auf die Empfehlungen und Schlussfolgerungen im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)<sup>39</sup> betreffend Energie zugunsten der nachhaltigen Entwicklung,

*in Anbetracht* des Ergebnisses der am 23. April 2009 in Aschgabat abgehaltenen Konferenz auf hoher Ebene über den zuverlässigen und stabilen Energietransit und seinen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur internationalen Zusammenarbeit,

*sowie in Anbetracht* der Einleitung der Initiative „Nachhaltige Energie für alle“ des Generalsekretärs, die auf den Zugang zu Energie, die Energieeffizienz und erneuerbare Energien gerichtet ist, sowie des Beschlusses der Generalversammlung, das Jahrzehnt 2014-2024 zur Dekade der Vereinten Nationen „Nachhaltige Energie für alle“ zu erklären<sup>40</sup>,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass es zur Förderung eines zuverlässigen Energietransports zu den internationalen Märkten durch Leitungen und andere Transportsysteme einer umfassenden internationalen Zusammenarbeit bedarf;

2. *begrüßt* den Vorschlag der Regierung Turkmenistans, zu Beginn des Jahres 2014 eine internationale Sachverständigentagung zur Weiterverfolgung der Konferenz auf hoher Ebene über den zuverlässigen und stabilen Energietransit und seinen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur internationalen Zusammenarbeit auszurichten;

3. *bittet* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten und maßgeblichen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, zu Fragen betreffend den zuverlässigen und stabilen Energietransit sowie zu möglichen Modalitäten einer internationalen Zusammenarbeit einzuholen und sie der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung in einem zusammenfassenden Bericht des Sekretariats zur weiteren Behandlung zu übermitteln.

---

<sup>36</sup> *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang I.

<sup>37</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>38</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>39</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>40</sup> Siehe Resolution 67/215.